Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 8813.) Verordnung, betreffend die fernere Gestattung des Gebrauchs einer fremden Sprache neben der Deutschen als Geschäftssprache. Vom 12. Oktober 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 28. August 1876, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats (Gesetz-Samml. S. 389), was folgt:

Es wird hierdurch auf die Dauer von weiteren fünf Jahren vom 3. Oktober d. J. ab neben der Deutschen Sprache der Gebrauch

I. der Polnischen Sprache:

A. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der Kreise Wongrowitz, Mogilno, Gnesen; der Polizeidistrikte Inowraclaw, Kruschwitz, Markowitz und Strelno des Kreises Inowraclaw; des Polizeidistrikts Budsin des Kreises Kolmar i. P.; ferner der Kreise Adelnau, Buk, Kosten, Schrimm, Wreschen, Pleschen, Schildberg, Krotoschin, Kröben, Posen, Schroda, Samter; des Polizeidistrikts Storchnest des Kreises Fraustadt; der Polizeidistrikte Wollstein, Rackwitz und Altkloster des Kreises Bomst und des auf dem linken Warthe-Ufer belegenen Theils des Kreises Obornik,

in der Provinz Posen;

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1881.

B. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände und Gemeindevertretungen in den Stadtgemeinden Powidz, Mieltschin, Grabow, Mixstadt, Dubin, Kröben, Scharfenort und Opalenica,

in der Provinz Posen;

C. für die mündlichen Verhandlungen und die protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen:

a) der Landgemeinden Raczek und Bischwalde im Amtsbezirke II (Kazanitz), Zakurzewo im Amtsbezirke III (Grabau),

Guttowo, Londzyn und Stephansdorf im Amtsbezirke VI (Rommen),

Montowo, Swiniarz, Truszczyn und Zwiniarz im Amtsbezirke VII (Zwiniarz),

Eichwalde, Gronowo, Jeglia und Naguszewo im Amtsbezirke VIII (Rybno),

Grabacz, Grondy, Kopaniarce, Werry und Zarybinnek im Amtsbezirke IX (Kosten),

Ostaszewo im Amtsbezirke XI (Wessolowo),

Kielpin und Kolonie Tamma im Amtsbezirke XII (Kielpin),

Grodczyczno, Jwanken, Lorken-Wulka und Lorken-Mortung im Amtsbezirke XIII (Grodczyczno),

Linowitz, Mortung und Rakowitz im Amtsbezirke XIV (Mortung),

Londzeck im Amtsbezirke XV (Somplawa),

Gwisdzyn im Amtsbezirke XVII (Gwisdzyn),

Mrozno und Mrozenko im Amtsbezirke XVIII (Mrozno),

Nelberg im Amtsbezirke XIX (D. Brzozie),

Lippowitz, Terreszewo und Thomasdorf im Amtsbezirke XX (Terreszewo),

Groß-Ossowken und Wawerwitz im Amtsbezirke XXI (Groß-Balowken),

Kaczeck im Amtsbezirke XXIV (Brattian),

Gay im Amtsbezirke XXX (Lonkorsz),

Kon im Amtsbezirke XXXI (Czychen),

des Kreises Loebau (Regierungsbezirk Marienwerder),

b) der Amtsbezirke XXIX (Augustenhoff), XXX (Bollescyn), XXXI (Wlewsk), XXXII (Guttowo) und XXXVII (Ciborz) des Kreises Strasburg (Regierungsbezirk Marienwerder),

in der Provinz Westpreußen;

D. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen der Ortschaften Kaszczorek und Gumowo (im Amtsbezirke Leibitsch Nr. 6), Elgiszewo (im Amtsbezirke Chelmonie Nr. 10), Borowna (im Amtsbezirke Preußisch-Lauke Nr. 11), Plywaszewo (im Amtsbezirke Neu-Schönsee Nr. 12), Mlewo und Silbersdorf (im Amtsbezirke Richnau Nr. 16), Bischöflich-Papowo, Folgowo, Staw und Chrapitz (im Amtsbezirke Paulshof Nr. 18), Papau (im Amtsbezirke Papau Nr. 20), Ostaszewo (im Amtsbezirke Lulkau Nr. 21), Bruchnowo und Grzywno (im Amtsbezirke Sternberg Nr. 22), Konczewitz (im Amtsbezirke Kunzendorf Nr. 23), Lonczyn und Birglau (im Amtsbezirke Birglau Nr. 25), Siemon (im Amtsbezirke Tannhagen Nr. 26), Renczkau (im Amtsbezirke Renczkau Nr. 27), Koryt und Swiesczyn (im Amtsbezirke Rosenberg Nr. 28) des Kreises Thorn,

in der Provinz Westpreußen;

II. der Litthauischen Sprache:

E. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in dem Kreise Heydekrug, mit Ausnahme der Amtsbezirke Karkeln, Spucken, Schakuhnen und Ruß,

in der Provinz Ostpreußen;

III. der Dänischen Sprache:

F. für die mündlichen Verhandlungen der Kreisvertretung des Kreises Hadersleben;

G. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Hardesvertretungen der Kreise Sonderburg und Apenrade und der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye des Kreises Tondern;

H. für die mündlichen Verhandlungen und protokollarischen Aufzeichnungen der Schulvorstände, der Vertretungen und Versammlungen der Landgemeinden und der sonstigen kleineren Kommunalverbände der Landdistrikte der Kreise Hadersleben, Sonderburg, Apenrade, der Hardesvogteibezirke Lügumkloster und Wisbye mit Ausschluß des Kirchspiels Uberg im Kreise Tondern,

in der Provinz Schleswig-Holstein;

IV. der Französischen Sprache:

J. für die mündlichen Verhandlungen der Schulvorstände, der Gemeindevertretungen und Gemeindeversammlungen in den Landgemeinden der

Bürgermeistereien Bellevaux und Weismes, sowie der Landgemeinden Faymonville und Sourbrodt der Bürgermeisterei Büttgenbach,

in der Rheinprovinz

als Geschäftssprache gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Puttkamer. Friedberg.

(Nr. 8814.) Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens in Brunsbüttel, Kreises Süderdithmarschen, Regierungsbezirks Schleswig, bis auf Weiteres zu erheben sind. Vom 20. September 1881.

A. An Hafengeld wird entrichtet:

I. von Schiffsfahrzeugen

1) von 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 10 Pf.

= Ausgange . . . . 10 =

für jedes Fahrzeug,

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind . . . . . Nichts;

2) von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 100 Kubikmeter Netto-Raumgehalt

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 7 Pf.

= Ausgange . . . . 7 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange . . . . 5 Pf.

= Ausgange . . . . 5 =

für jedes Kubikmeter;

3) von mehr als 100 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange . . . . 10 Pf.
" Ausgange . . . . 10 "

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange . . . . 6 Pf.
" Ausgange . . . . 6 "

für jedes Kubikmeter;

II. von Holzflößen für jedes Kubikmeter (Festmeter) . . . . 5 Pf.

Ausnahmen.

1) Für Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Mauersteinen, natürlichem Dünger, Grand, Kies, Lehm, Sand, Feldsteinen, überhaupt rohen Steinen aller Art, Faschinen und Pfählen zum Deich- und Strombau besteht, ist an Hafengeld pro Kubikmeter Netto-Raumgehalt 1 Pf. weniger, als vorstehend unter A I 2a und 3a angesetzt, zu entrichten.

2) Für Schiffe, welche den Hafen regelmäßig oder häufig im Jahr besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, welche bei Segelschiffen auf den vierfachen, bei Dampfschiffen auf den achtfachen Betrag des tarifmäßigen Hafengeldes, für beladene und für unbeladene Schiffe zusammengenommen, festzusetzen ist.

B. An Bohlwerksgeld wird entrichtet von allen Waaren, welche in Fahrzeugen resp. Flößen in den Hafen ein- oder aus demselben ausgehen, und über die Bohlwerke ans Land oder zu Wasser gebracht werden, und zwar:

1) von Eisen und Stahl, sowie Eisen- und Stahlwaaren, Oelkuchen, Kalk und Kalksteinen, gebranntem Gyps, Cement, Dachschiefer Lumpen, Knochen, Knochenmehl, rohen Häuten, Cichorienwurzeln, Cichorienmehl, thierischen Abfällen als Leimleder ꝛc., natürlichem und künstlichem Dünger, Guano, altem Tauwerk und alten Fischernetzen für je 100 Kilogramm . . . . 2 Pf.

2) von allen Getreidearten, einschließlich der Oelsämereien und Hülsenfrüchte, Graupen, Grütze, Mehl, Malz und Salz, für je 100 Kilogramm . . . . 6 Pf.

3) von Schleifsteinen, Mühlsteinen, rohen und behauenen Feld- und Sandsteinen, Sand, Grand, Kies und Muschelschalen, Faschinen und Pfählen zum Deich- und Strombau für jedes Kubikmeter . . . . 3 „

4) von Steinkohlen, Coaks und Braunkohlen für je 500 Kilogramm . . . . 6 „

5) von Mauersteinen und Dachziegeln für je 1000 Stück . . 6 „

6) von Brennholz für jedes Kubikmeter (Festmeter) . . . . 4 „

7) von Bau- und Nutzholz:

   a) hartem pro Kubikmeter (Festmeter) . . . . 8 „

   b) weichem pro Kubikmeter (Festmeter) . . . . . . 4 „

8) von Stabholz pro Ring zu 240 Stück . . . . 8 „

9) von Torf für je 1000 Soden . . . . 6 „

10) von Thieren, als

   a) Pferden und Hornvieh über ein Jahr alt pro Stück . . . . 50 „

   b) Füllen, Kälbern, Schweinen pro Stück . . . . . 20 „

   c) Schafen pro Stück . . . . 15 „

   d) Gänsen pro Stück . . . . 2 „

11) von Wagen, Maschinen, sowie Maschinentheilen, Instrumenten und Geräthen aller Art für je 100 Kilogramm . . 8 „

12) von Wein, Rum, Cognac, Arrak, Branntwein und Sprit für je 100 Kilogramm . . . . 10 „

13) von Bier, Essig, Mineralwasser, Oel aller Art, Thran, Butter, Talg und Schmalz für je 100 Kilogramm . . . 6 „

14) von Manufakturwaaren aller Art für je 100 Kilogramm 8 „

15) von allen übrigen, vorstehend sub 1—14 nicht speziell genannten Waaren für je 100 Kilogramm . . . . . . 6 „

C. An Krahn- und Schuppengeld wird entrichtet von allen Waaren, zu deren Entlöschung oder Verladung der Krahn und der Schuppen oder auch nur einer von beiden benutzt wird, für je 100 Kilogramm . . . . 8 „.

Nach dem Ermessen der Hafenoffizialen können elb- und seewärts angekommene Waaren, wenn für sie Krahn- und Schuppengeld entrichtet, sofern es der Raum gestattet und kein anderes Hinderniß vorhanden ist, 3 mal 24 Stunden

lang nach beendigter Löschung unentgeltlich im Schuppen lagern, während für die vom Lande ankommenden Waaren nur eine unentgeltliche Lagerung von 24 Stunden gestattet werden kann. Wird eine längere Lagerung von Waaren im Schuppen als 3mal 24 Stunden, resp. 24 Stunden gestattet, so ist für je fernere 24 Stunden eine Lagermiethe von 2 Pf. pro Zentner zu entrichten, wobei weniger als 12 Stunden nicht, 12 Stunden und darüber aber für volle 24 Stunden gerechnet werden.

Fuhrleuten, welche den regelmäßigen Wagenverkehr vom Brunsbütteler Hafen auf eine Entfernung von 15 Kilometern vermitteln, kann in dringenden Fällen eine längere unentgeltliche Lagerung von Waaren als 3mal 24 Stunden, beziehungsweise 24 Stunden gestattet werden. Die im Schuppen aufgenommenen Waaren liegen für Gefahr des Eigenthümers.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung des Raumgehalts der Fahrzeuge und des Kubikinhalts der Holzflöße, sowie auch bei Berechnung des Bohlwerksgeldes, des Krahn- und Schuppengeldes und der Lagermiethe werden Bruchtheile, welche die Hälfte der als Maßstab angegebenen Erhebungs-Einheit erreichen oder übersteigen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Bei Flußschiffen, welche nicht nach Raumgehalt vermessen sind, gilt jede Tonne Tragfähigkeit gleich 2 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

3) Das abgabepflichtige Brunsbütteler Hafengebiet umfaßt das Hafenbassin von der Außenbaake bis zu den drei Schleusen an den Deichen des Brunsbüttel-Eddelacker Kooges und des Kirchspiels Brunsbüttel.

Befreiungen.

Befreit sind sowohl für den Eingang als auch für den Ausgang:

I. von der Entrichtung des Hafengeldes:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche den Nothhafen aufsuchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Orders in Empfang zu nehmen in den Hafen

einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) alle Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

4) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter zu beladende Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;

5) Schiffsgefäße, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Kaiserliche, Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, im letzteren Falle jedoch nur gegen Vorzeigung von Freipässen;

6) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

7) die die eingehenden Holzflöße begleitenden Schiffe, sofern sie leer sind;

8) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein kleine Fahrzeuge bis zu 2 Tonnen Tragfähigkeit = 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

II. von der Erlegung des Bohlwerksgeldes, des Krahn- und Schuppengeldes, sowie der Lagermiethe:

1) alle Waaren, welche Kaiserliches, Reichs- oder Staatseigenthum sind,

2) leere Kisten, Kasten, Fässer, Tonnen u. s. w., sofern dieselben s. g. Retourgut sind,

3) Reiseeffekten,

4) frische Fische.

Carlsruhe, den 20. September 1881.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister: Für den Minister für Handel und Gewerbe:

Maybach. v. Puttkamer. v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das unterm 29. Juli 1881 Allerhöchst vollzogene Statut für die Gunthener Beekgenossenschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 39 S. 237 bis 240, ausgegeben den 29. September 1881;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Wormbach im Kreise Meschede zur Erwerbung der zum Ausbau des Weges von Wormbach nach Ebbinghof erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 41 S. 285, ausgegeben den 8. Oktober 1881;

3) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 15. August 1881, betreffend den Bau und Betrieb der Eisenbahnen 1) von Rybnik nach Loslau, 2) von Inowraclaw nach Montwy und 3) von Strehlen nach Nimptsch durch die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 259/260, ausgegeben den 9. September 1881,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 239, ausgegeben den 2. September 1881,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 36 S. 305/306, ausgegeben den 9. September 1881;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. August 1881, betreffend die anderweitige Verwendung eines Theils der durch die Allerhöchsten Privilegien vom 28. März 1870, 4. November 1872, 9. April 1873, 9. Juni 1879 und 5. Januar 1880 genehmigten Prioritätsanleihen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 36 S. 260, ausgegeben den 9. September 1881,
   der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 35 S. 240, ausgegeben den 2. September 1881,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 36 S. 306, ausgegeben den 9. September 1881;

5) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. August 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Osterwieck nach Wasserleben durch die Stadtgemeinde Osterwieck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 37 S. 307 bis 309, ausgegeben den 10. September 1881;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 22. August 1881, betreffend die Bestätigung des Vertrages zwischen der Direktion der Kreis Oldenburger Eisenbahn-

gesellschaft und der Direktion der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft hinsichtlich der Betriebsführung auf der Bahn von Neustadt nach Oldenburg vom 24./27. Juni 1881, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 44 S. 327 bis 329, ausgegeben den 17. September 1881;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 24. August 1881 wegen Emission von 9 000 000 Mark Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 274 bis 276, ausgegeben den 23. September 1881,

der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 261 bis 264, ausgegeben den 23. September 1881;

8) das Allerhöchste Privilegium vom 31. August 1881 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Pyritz im Betrage von 300 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 39 S. 231 bis 233, ausgegeben den 30. September 1881;

9) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 31. August 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Creuzburg über Lublinitz nach Tarnowitz durch die Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 38 S. 273/274, ausgegeben den 23. September 1881,

der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 38 S. 261, ausgegeben den 23. September 1881;

10) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 31. August 1881, betreffend den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Creuzthal nach Hilchenbach durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 38 S. 329, ausgegeben den 24. September 1881,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 40 S. 281, ausgegeben den 1. Oktober 1881;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. September 1881, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich derjenigen Grundstücke, welche für die Anlage eines Bauhofes bei der Wasserbauinspektion zu Eberswalde zur dauernden oder vorübergehenden Benutzung in Anspruch zu nehmen sind, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 42 S. 402, ausgegeben den 21. Oktober 1881.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.